

Satzung der NaturFreunde Leverkusen ab 2018

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Artikel 1: *Namen und Grundlagen*

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Leverkusen e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Leverkusen e.V.
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband NRW e.V. (NaturFreunde NRW) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI)

Artikel 2: Zweck

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Artikel 3: Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an

- entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
 - h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der NaturFreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen.

Artikel 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:
Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 5: Fachgruppen und Referate

1. Für die in Art. 3 gen. Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen und Referate regeln die Bundesrichtlinien für Fachbereiche und Fachgruppen.
3. Fachliche Richtlinien und Arbeitsrichtlinien, die gesondert für die Tätigkeiten der einzelnen Fachgruppen und Referate erstellt werden, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Artikel 6: Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und/oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die Artikel 1 - 4 dieser Satzung.

Artikel 7: Kindergruppen und NaturFreundejugend

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind Kinder und Jugendliche in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kindergruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „NaturFreundeKindergruppe“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und vom Bundeskongress bestätigten „Richtlinien für Naturfreunde-Kindergruppen“.
3. Die Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst in der „Naturfreundejugend Deutschland“, Gruppe Leverkusen. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den vom Bundeskongress bestätigten „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.
4. Die NaturFreunde-Kindergruppen und die NaturFreundejugend sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit –ihren Aufgaben entsprechen- selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung, den Richtlinien für Naturfreunde-Kindergruppen und den Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands. Die entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Kontrolle des Vereins.

Artikel 8: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Juristische Personen (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Teile derselben) können als korporative Mitglieder Aufnahme finden.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu achten; das gilt auch für die Beschlüsse des Landesverbandes, der Bundesgruppe und der NaturFreunde-Internationale.
4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Vereinsinteressen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Beitrag nicht gemäss den Satzungsbestimmungen gezahlt worden ist.

Artikel 9: Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an den Ortsgruppenvorstand zu richten. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Ein Mitglied welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Vereins, des Landesverbandes, der Bundesgruppe oder der NaturFreunde-Internationale nicht durchführt, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur beim Vorstand beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand (Art. 14) mit Dreiviertelmehrheit; mindestens drei Viertel der Mitglieder müssen anwesend sein. Der Ausschlussantrag muss den Mitgliedern des Vorstandes mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung des Ortsgruppenschiedsgerichtes möglich. Gegen diesen Beschluss kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig.
4. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins vornehmen, sowie die Symbole des Vereins nicht mehr tragen bzw. benutzen.

Artikel 10: Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Beiträgen
 - Spenden
 - Eigenen Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen
 - Zuschüssen
 - zweckgebundenen Zuwendungen
 - Umlagen
 - und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Über die Höhe der Beiträge an den Verein entscheidet die Jahreshauptversammlung.
3. Der Beitrag ist in der ersten Jahreshälfte zu entrichten; bei Neuaufnahme in der zweiten Jahreshälfte wird der Beitrag sofort erhoben.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist eine Jahresrechnung vorzulegen.

Artikel 11: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

Artikel 12: Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll jährlich im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher einberufen und durch Rundschreiben an die Mitglieder oder Bekanntgabe im Vereinsorgan unter Mitteilung der Tagesordnung ausgeschrieben.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist nicht an die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl gebunden.
4. Die Jahreshauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b) Die Beratung der Anträge und ihre Beschlussfassung
 - c) Die Festsetzung der Beiträge

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrolle, des Schiedsgerichtes und der Referenten sowie des Ortsgruppenkinderleiters
 - g) Wahl der Mitglieder der Kommission (Artikel 7)
 - h) Bestätigung des Ortsgruppenjugendleiters und der Fachgruppenleiter
 - i) Wahl der Delegierten zur nächsten Bezirks- u. Landeskonferenz
 - j) Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle und Entlastung
6. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, welche von Person NaturFreunde-Mitglied sind. Wird dem/der Vertreter/in der Ortsgruppenjugendleitung der NaturFreundejugend Deutschlands, einem/einer Fachgruppenleiter/in oder einer/m Referent/en/in eine Bestätigung nach Ziffer 5.6 oder 5.7 versagt, so ruht seine/ihre Funktion.
 7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 1 Woche nach erfolgter Ausschreibung dem Vorstand vorliegen.
 8. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
 9. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes (des erweiterten Vorstandes), der Kontrolle oder von 25% der Mitglieder einzuberufen. Die Versammlung hat innerhalb einer angemessenen Frist stattzufinden. Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung.
 10. Über alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 13: Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan, dem Schiedsgericht oder der Kontrolle vorbehalten sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind;
 - b. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, des Landesverbandes, der Bundesgruppe und der Naturfreunde-Internationale;
 - c. Die Einberufung der Hauptversammlung und der Sitzungen des Ortsgruppenausschusses sowie des Ortsgruppenvorstandes.
 - d. Die Zusammenarbeit mit der Bezirksleitung und dem Landesverband;
 - e. Verwaltung der Geldmittel, des sonstigen Vermögens, die Vorlage der Jahresrechnung, Führung des Inventarverzeichnisses;
 - f. Prüfung der Jahresrechnung der Ortsgruppenjugendleitung und der Ortsgruppenkinderleitung;
 - g. Unterstützung der Mitglieder bei der gesamten Vereinstätigkeit;

- h. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und seiner Gliederungen (im Falle der Gliederungen auf Vorschlag und im Einvernehmen mit den Gremien dieser Gliederungen);
 - i. Ausschluss von Mitgliedern.
- 3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Ortsgruppenvorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassierer
 - e. Dem Ortsgruppenjugendleiter
 - f. Dem Ortsgruppenkinderleiter
 - g. Den Referenten und Fachgruppenleitern
 - h. Auf der Jahreshauptversammlung können mit Dreiviertelmehrheit weitere Mitglieder hinzugewählt werden;
 - i. Dem Vorstand gehören ferner solche Personen mit beratender Stimme an, die durch die Jahreshauptversammlung wegen außerordentlicher Verdienste zu „Ehrevorsitzenden“ ernannt worden sind.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. In eiligen Fällen kann der Vorstand die Zustimmung zu Beschlüssen schriftlich einholen, ggf. auch telefonisch. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. Der Vorsitzende
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der Schriftführer
 - d. Der Kassierer

Er wird von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Er vertritt den Verein nach innen und nach außen. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Willenserklärungen sind an dem vorherigen Beschluss des Vorstandes gebunden. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung des Gesamtvorstandes erfolgen muss.
- 6. Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7. Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.
- 8. Für die Teilnahme am Online-Banking - Verfahren kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit per Beschluß festlegen welche Person die Zugangsberechtigung zum Onlineverfahren für den Verein erhalten soll.

Artikel 14: Kontrolle

1. Die Jahreshauptversammlung wählt als Kontrolle drei Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Koordinator.
2. Die Kontrolle hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen, zu überwachen und der Jahreshauptversammlung, dem Vorstand und den Konferenzen der Gliederungen Bericht zu erstatten.
3. Die Kontrolle hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Schriften und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an den Sitzungen des Vereins und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 15: Funktionsenthebungen

1. Mitglieder des Vorstandes und Leitungsmitglieder der Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören. Bei Funktionsenthebung von Mitgliedern der Ortsgruppenjugend- oder Kinderleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt der Vorstand einen Antrag an die Jugendleitung bzw. Kinderleitung oder die betreffende Fachgruppenversammlung. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
3. Dem betroffenen steht das Recht des Widerspruches beim Ortsgruppenschiedsgericht zu, bis zu dessen oder bis zur entgeltigen Entscheidung gemäß der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion.

Artikel 16: Schiedsgericht

1. Streitfälle zwischen den Mitgliedern, sofern sie den Verein betreffen, zwischen Mitgliedern und Vorstand, Funktionären und Vorstand sowie Verein und seinen Gliederungen und deren Funktionären werden durch Schiedsgericht geschlichtet.
2. Das Schiedsgericht wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihm gehören drei Mitglieder an. Die Wahl muss als Verhältniswahl erfolgen. Ersatzmitglieder können gewählt werden.
3. Für die Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedsgerichtes und den Gang des Schiedsverfahrens ist die jeweils gültige Bundesschiedsordnung bestimmend. Diese wird vom Bundeskongress beschlossen.

Artikel 17: Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Artikel der Satzung in die Tagesordnung aufzunehmen.
2. Satzungsänderungen brauchen die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Dies gilt auch für Änderungen des Artikels 2.
3. Bestimmungen des Landesverbandes:
 - a. Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Landesverbandes stehen.
 - b. Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
 - c. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

Artikel 18: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens Vierfünftel der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind und ein solcher Beschluss mit mindestens Vierfünftelmehrheit gefasst wird. Vom Termin dieser Jahreshauptversammlung ist der Landesverband mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Artikel 19: Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist unter der Nr. VR 438 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seinen Gliederungen übergeordnet.
6. Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 18. März 1990 beschlossen und auf den Jahreshauptversammlungen am 10.06.2007, 26.04.2009 und 22.10.2017 geändert. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Leichlingen, den 22.10.2017

Petra Loose
-Vorsitzende-

Ute Müller
-Schriftführerin-

Geschäftsordnung zu den Mitgliederversammlungen

1. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
2. Zu Beginn der Versammlung hat er die Geschäfts- und Tagesordnung bekanntzugeben und bestätigen zu lassen.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
4. In der Versammlung erhalten die Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Außer der Reihe wird nur zur sachlichen Erwidern und zur Geschäftsordnung das Wort erteilt, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Diskussion abzukürzen, kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter außer der Reihe abgeben. Die Zeitdauer aller Ausführungen kann begrenzt werden und sollte nicht mehr als 5 Minuten betragen.
5. Anträge auf Schluss der Debatte gelangen zur Abstimmung, wenn einer dafür und einer dagegen gesprochen hat. Die Antragsteller dürfen nicht an der Aussprache beteiligt gewesen sein. Geschäfts-, Vertrags- und Schlussanträge kommen sofort zur Verhandlung und Abstimmung.
6. Alle Anträge müssen dem Vorstand zur Beratung vorliegen und den Mitgliedern, wenn möglich, mit der Einladung bekannt gegeben werden. Initiativanträge, die sich aus einer Diskussion ergeben, sind nur zulässig, wenn sie zur Sache gehören. Sie müssen von einem Drittel der anwesenden Mitgliedern schriftlich unterstützt werden. Liegen mehrere Anträge zu einer Sache vor, wo wird über den weittragendsten zuerst abgestimmt. Alle Zusatzanträge werden vor einem Hauptantrag abgestimmt.
7. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet das Los. Die Abstimmung erfolgt erst nach Schluss der Debatte. Während der Abstimmung werden keine Wortmeldungen mehr zugelassen.
8. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen kommen erst nach Schluss der Aussprache, aber noch vor der Abstimmung zur Erledigung. Persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern dürfen auf der Versammlung nicht erörtert werden.
9. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Hand. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel, wenn ein Widerspruch gegen offene Abstimmung besteht. Auf Antrag kann auch namentliche Abstimmung erfolgen.
10. Abweichungen von der Tagesordnung sind nur möglich, wenn keiner der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhebt.

Der Vorstand